OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603573/18/MS

Datum:
Linz, 23. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. J M, x, x, gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30. Jänner 2020, GZ: BHGM/919070106250/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 170,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage, 6 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 17,00 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2020, GZ: BHGM/919070106250/19, wurde über Herrn Ing. J M (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf der Grundlage von § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) verhängt und ihm konkret Folgendes zur Last gelegt:

„2. Datum/Zeit: 08.08.2019, 16:30 Uhr
Ort: 4810 Gmunden, x, x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und nimmt basierend darauf die dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. vorgeworfene Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen Spruchpunkt 2. dieses Straferkenntnisses richtet sich die vom Beschwerdeführer am 18. Februar 2020 verfasste und am 20. Februar 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe am 8. August 2019 seinen Pkw in sehr langsamen Tempo und unter Zuhilfenahme des Einparksystems am Parkplatz Nr. x eingeparkt. Er habe die Einparksituation überprüft und habe keine Beschädigung feststellen können, danach sei er in seine Wohnung gegangen und um ca. 18.00 Uhr von Polizisten aufgefordert worden, die Parksituation vor Ort zu besichtigen. Er habe keine Beschädigung feststellen können und habe er ersucht, die Fahrzeuge auseinander zu fahren, um einen eindeutigen Schaden feststellen zu können, was ihm jedoch von den Beamten verweigert worden sei. Er habe seinen Pkw am 9. August 2019 begutachtet und keinen Schaden feststellen können. Lt. Polizeibericht, den er am 20. November 2019 bei der belangten Behörde erstmals habe einsehen können, liege an beiden Fahrzeugen ein Schaden vor. Aus seiner Sicht liege kein Schaden vor und würden ihm auch keine Beweisfotos oder ein Bericht seines Unfallgegners vorliegen.
Aus den im Akt einliegenden Fotos sei kein Schaden ersichtlich, wie dieser im Bericht vom 14. August 2019 von der LPD Gmunden beschrieben sei.
Zusammenfassend wolle er feststellen, er habe aus seiner Sicht sein Auto sorgfältig und gewissenhaft eingeparkt ohne einen Schaden zu verursachen und

habe erst nach Überprüfung der Situation den Ort verlassen, aus den vorliegenden Fotos sei kein Schadensbild erkennbar, die vorliegenden Zeugenaussagen würden nur die Anwesenheit seines Pkw feststellen, jedoch keinen Unfallhergang, er wohne bereits 23 Jahre in der Wohnsiedlung und würde er niemals ohne den Nachbarn zu informieren den Unfallort verlassen.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, an der kein Vertreter der belangten Behörde teilnahm.
Als Zeugen einvernommen wurden N P, RI V K.
Weiters wurde eine Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik zur Frage, ob auf den Fotos, die im Zuge des Polizeieinsatzes angefertigt wurden, auf den beiden ggst. Fahrzeugen Schäden zu erkennen sind. Der Amtssachverständige markierte mit Pfeilen auf einem der Fotos die auf den beiden Fahrzeugen vorhandenen Schäden, welche bei beiden Fahrzeugen im Bereich der Stoßstange und des Kotflügels vorhanden waren.

Der Beschwerdeführer gab mit E-Mail vom 17. Juni 2020 bekannt, er sei bis Ende Juli im Ausland und könne er daher an der Verhandlung nicht teilnehmen, möglich sei ein Termin im August. Trotz Hinweis in der Ladung zur mündlichen Verhandlung, die dem Beschwerdeführer nachweislich zugegangen ist, dass Vertagungsersuchen nur dann inhaltlich behandelt werden, wenn dem Vertagungsersuchen entsprechende Nachweise über die Ortsabwesenheit angeschlossen werden, blieb der Beschwerdeführer sowohl die Angabe der Ursache seiner Ortsabwesenheit als auch die Beilage entsprechender Nachweise schuldig, sodass die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt wurde.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer parkte am 8. August 2019 seinen Pkw der Marke Mercedes, Type M1, 250d um etwa 16.30 Uhr auf dem Parkplatz Nr. x bei der Liegenschaft x, x ein. Auf dem Parkplatz rechts daneben befand sich der Pkw des Zeugen P, der

gerade in der Parklücke stand. Der Pkw des Beschwerdeführers war schräg eingeparkt und berührten sich die beiden Fahrzeuge im Frontbereich. Beide Fahrzeuge waren in Frontrichtung eingeparkt.
An beiden Fahrzeugen war ein Schaden vorhanden.

Dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug am 8. August 2019 um 16:30 Uhr auf dem Parkplatz x parkte, wurde weder vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde in Abrede gestellt und ist daher als erwiesen anzunehmen.
Dass auf dem Parkplatz rechts daneben bereits das Fahrzeug des Unfallgegners abgestellt gewesen war, ergibt sich aus den Angaben des Zeugen N P und hat der Beschwerdeführer auch diesen Umstand nicht bestritten, zumal er in der Beschwerde ausführte, er habe sich nach dem Einparkmanöver vergewissert, dass die Abstellsituation in Ordnung sei.

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass er durch den von ihm vorgenommenen Einparkvorgang einen Schaden an jenem Kraftfahrzeug verursacht hat, das am Parkplatz rechts davon abgestellt gewesen war.
Aufgrund der eingeholten Stellungnahme des Amtssachverständigen sowie der Aussagen der Zeugin RI K und des Zeugen P ist davon auszugehen, dass beide Fahrzeuge nach dem Einparkvorgang Schäden im Bereich Stoßstange und Kotflügel aufwiesen und steht aufgrund der Zeugenaussagen auch fest, dass die Schäden auch in Unfallendlage wahrnehmbar waren. Die Stellungnahme des Amtssachverständigen ist schlüssig und nachvollziehbar, die Schilderung der Zeugen glaubhaft. Es gibt keinen Grund, diese Beweismittel nicht der Beweiswürdigung zugrunde zu legen.
Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich der Beschwerdeführer in jede Richtung verantworten kann, ist sein Vorbringen, an seinem Kraftfahrzeug sei kein Schaden entstanden, auch darüber hinaus mit der Stellungnahme des Amtssachverständigen und den vorliegenden Fotos sowie der Zeugenaussage der amtshandelnden Polizeibediensteten nicht in Einklang zu bringen, sodass aufgrund der vorliegenden Beweismittel feststeht, dass der Beschwerdeführer beim Einparkvorgang das rechts neben dem Parkplatz x abgestellte Fahrzeug beschädigt hat und dass diese Schäden wahrnehmbar waren.

Dass der Beschwerdeführer nicht die Polizei gerufen hat bzw. dass nicht Namen und Anschrift nachgewiesen wurden, ergibt sich aus der Aktenlage und wird vom Beschwerdeführer im Übrigen weder vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen,

wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit einem Verkehrsunfall in Zusammenhang stand, bei dem Sachschaden entstanden ist und er darüber die nächste Polizeidienststelle nicht verständigt hat. Somit ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Mit den in der Beschwerde geltend gemachten Vorbringen, er habe keinen Schaden verursacht, ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 4 Abs. 5 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Unterlassen der Verständigung der nächsten Polizeidienststelle als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

§ 4 Abs. 5 StVO bezweckt, dass die Unfallbeteiligten ohne größeren Ermittlungsaufwand bekannt sind und gegebenenfalls zur Rechenschaft oder zum Schadenersatz herangezogen werden können.

Mildernd wurden von der belangten Behörde das Geständnis und die Einsicht des Beschwerdeführers gewertet, erschwerend wurde kein Umstand gewertet.
In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die von der belangten Behörde ins Treffen geführten Milderungsgründe aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer die ihm im Spruchpunkt 2. vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch in der Beschwerde in Abrede stellt, nur auf Spruchpunkt 1. beziehen können, der jedoch unbekämpft geblieben ist.
Darüber hinaus ergeben sich aus dem vorliegenden Behördenakt jedoch keine Hinweise dahingehend, dass beim Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen würden, sodass zu Spruchpunkt 2. mildernd die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers jedenfalls zu werten ist.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1950 Euro monatlich, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen. Dieser Annahme wurde seitens des Beschwerdeführers nicht widersprochen, sodass weiterhin von dieser von der belangten Behörde herangezogenen Einkommens- und Vermögenssituation auszugehen ist.

Die belangte Behörde verhängte gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro. Bei der Strafbemessung blieb jedoch die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers unberücksichtigt, sodass die gegen den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe (im Fall der Nichteinbringung: Ersatzfreiheitsstrafe) dementsprechend herabzusetzen ist.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschwerdeführers, der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, der Intensität der Beeinträchtigung, der

Einkommens- und Vermögenssituation sowie des zusätzlich zu berücksichtigenden Milderungsgrundes der Unbescholtenheit erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 170 Euro als angemessen, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten und darüber hinaus ist die ausgesprochene Geldstrafe geeignet, anderen Verkehrsteilnehmern vor Augen zu führen, dass eine Verwaltungsübertretung wie die hier gegenständliche einen nicht wesentlichen Unwert beinhaltet.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Durch die Herabsetzung der Geldstrafe verringern sich die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde auf 17 Euro.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß